

Ergeht per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, am 14.03.2018

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

7/ME XXVI. GP

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung sieht es die BJV als ihre Pflicht an, sich zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort zu melden

Analyse

Ziel: Zwischenevaluierung der Neuen Oberstufe

Die Bundesjugendvertretung fordert im Bereich der schulischen Bildung schon lange den Ausbau der Möglichkeiten zu flexiblerer Unterrichtsgestaltung (projektbezogenes und fächerübergreifendes Lernen) und eine modulare Oberstufe mit Kurssystem, um Jugendlichen in dieser Phase der Spezialisierung und Aneignung von Fachwissen eine fundierte Berufs- und Bildungswegentscheidung zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit zur Aufschiebung der Umsetzung dieser Schritte aus Sicht der BJV kritisch zu bewerten, da sie die Auseinandersetzung mit und Umsetzung dieser Forderung wiederum verzögert.

Ziel: Sicherstellung der Erfüllung der Schulpflicht

Hinsichtlich der Einführung von spezialpräventiven Maßnahmen und Verwaltungsstrafen im Falle von ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht sei darauf hingewiesen, dass die BJV eine Schule fordert, in der sich junge Menschen gerne aufhalten und wo sich ihre Lebensrealitäten auch wiederfinden. Die BJV möchte darauf hinweisen, dass ein wichtiger Schritt im Falle von ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht jedenfalls eine diesbezügliche Ursachenforschung darstellen muss.



Der BJV ist es wichtig, dass kein zusätzlicher Druck auf Kinder und Jugendliche ausgeübt wird und Sanktionen nur als ultima ratio eingesetzt werden. Ziel der Maßnahmen muss es sein, die Eltern in die Pflicht zu nehmen, z.B. durch Elternschulungen. Etwaige Kürzungen sollen alleine als Konsequenz für Fehlverhalten der Eltern angewandt werden, in etwa wenn diese den zuvor erwähnten Elternschulungen fernbleiben. Außerdem sind zusätzliche SchulpsychologInnen und SchulsozialarbeiterInnen sowie andere präventive Maßnahmen essentiell.

Schlussbemerkung

Wir bitten das zuständige Ressort den vorliegenden Gesetzestext entsprechend unserer Anmerkungen zu überarbeiten bzw. unsere Anmerkungen besonders in der Anwendung und Umsetzung zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Derai al Nuaimi
Vorsitzender



Julia Preinerstorfer
Geschäftsführerin

